

Satzung

des Förderverein der ev. Kita Alt-Schmargendorf in Berlin Schmargendorf



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der ev. Kita Alt-Schmargendorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen „Förderverein der ev. Kita Alt-Schmargendorf e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Schmargendorf.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der ev. Kindertagesstätte Alt-Schmargendorf.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Beschaffung von Sach- und Barmitteln zur Unterstützung der Arbeit der Kindertagesstätte, soweit diese nicht vom Träger der Kindertagesstätte übernommen werden,
 - b) Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen, Ausflügen und anderen Aktivitäten der Kindertagesstätte und die Gewährung von Sachmitteln und Zuwendungen hierfür,
 - c) Beschaffung von Sach-, Bar- und Personalmitteln für die Gestaltung der Kindertagesstätte (Räume und Garten/Spielplatz), soweit diese Aufwendungen nicht vom Träger der Kindertagesstätte übernommen werden müssen,
 - d) Beschaffung von beweglichen Wirtschaftsgütern und Überlassung an die Kindertagesstätte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des § 55 AO. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Überschüssige Mittel sind ausschließlich für Zwecke der Kindertagesstätte bestimmt.



5. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der Leben mit Kindern gGmbH mit der Verpflichtung zu, die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Kindertagesstätte Alt-Schmargendorf zu verwenden. Bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wegen Auflösung der Kindertagesstätte fällt das Vermögen des Vereins der ev. Kirchengemeinde Alt-Schmargendorf in Berlin Schmargendorf mit der Verpflichtung zu, die Mittel ausschließlich und unmittelbar für die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme in den Verein trifft. Mit dem Zugang einer Aufnahmemitteilung beginnt die Mitgliedschaft.
2. Gegen die Ablehnung des Beitrittsantrags kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Ablehnungsmitteilung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod des Mitglieds oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
 - b) Austritt zum Ende eines Monats mittels schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 - c) automatisch beim Ausscheiden sämtlicher Kinder des Mitglieds aus der ev. Kita Alt-Schmargendorf, es sei denn, das Mitglied erklärt zuvor in Textform (z. B. E-Mail) den Wunsch, die Mitgliedschaft fortzusetzen,
 - d) Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
 - aufgrund vereinsschädigendem Verhaltens. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen vier Wochen nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss,
 - e) die Löschung des Vereins aus dem Vereinsregister nach Beendigung der Liquidation des Vereins.

Die Beitragspflicht bis zum Ende der Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge am Anfang des Kalenderjahres spätestens jedoch bis zum 31.03. zu entrichten. Bei Austritt oder Ausschluss innerhalb des Jahres besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragsrückerstattung.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Den Ort und die Zeit bestimmt der Vorstand.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich in Textform (per Brief oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichts des abgelaufenen Geschäftsjahres,



- c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a) mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
 4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Beschlussfassungen erfolgen durch Handzeichen und Auszählung. Wenn ein Mitglied dies beantragt, erfolgt die Abstimmung in geheimer Stimmabgabe.
 5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese Vorstandsposten sollten möglichst mit Mitgliedern der Elternschaft besetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand ein Schriftführer und eine Anzahl von Beisitzern tritt, die jedoch nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören. Ein Beisitzer sollte stets ein Vertreter der Kita-Leitung sein.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Gegenüber Kreditinstituten hat jeder der Vorstände gemäß § 26 BGB ein Alleinvertretungsrecht.
4. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit dafür nicht nach § 6 dieser Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er führt die Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.



5. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Stimmberechtigt sind: Der BGB-Vorstand, der Vertreter der Kita-Leitung und der Schriftführer. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann er Fachleute zur Beratung und Mithilfe heranziehen.
6. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl eines Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Zurückgetretene Vorstandsmitglieder werden bei der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 8 Kassenprüfer

1. Zusammen mit den Vorstandswahlen sind durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen, die den jährlichen Kassenbericht des Schatzmeisters prüfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ebenfalls zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister sowie vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Einberufung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für den Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf es einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.